



FÖRDERVEREIN

Mediathek Römerberg

Satzung des Fördervereins Mediathek Römerberg e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Mediathek Römerberg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und besitzt die Anerkennung auf Gemeinnützigkeit. Der Verein hat seinen Sitz in **Römerberg-Dudenhofen / Römerberg**. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen Aufgaben der Mediathek Römerberg. Dies geschieht durch Geld-, Sach- und andere Leistungen zur Unterstützung dieser Arbeit. Der Verein will sich insbesondere auch darum bemühen, durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf eine rege Inanspruchnahme des Angebots und der Leistung der Mediathek hinzuwirken, sowie die Leistungsfähigkeit der Mediathek durch Unterstützungsmaßnahmen zu fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. ***Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.***

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind für Minderjährige vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der auch die persönliche Haftung zur Errichtung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt bei seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Jahresbeiträge werden jeweils zum 01.03. eines laufenden Kalenderjahres erhoben.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem oder der Kassierer/in, dem oder der Schriftführer/in sowie zwei Beisitzern. Des weiteren gehören dem Vorstand kraft Amt der/die Leiter/in der Mediathek Römerberg an.

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in, sowie der/die Schriftführer/in. Der Verein wird aus zwei Personen aus diesem Personenkreis vertreten.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein, erstellt die Tagesordnung, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen **und im Amtsblatt der Gemeinde Römerberg-Dudenhofen veröffentlicht.** Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Entscheidung über Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen sind die Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse ist eine vom Vorstand zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§9 Auflösung des Vereins

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt wird der Verein durch die Mitglieder des Vorstandes gemäß §26 BGB liquidiert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde **Römerberg-Dudenhofen**, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Mediathek zu verwenden hat.

Römerberg, den 09.05.2017

Unterschriften des Vorstandes:

J. W. A.
(Vorstandes)

Dagmar Teichwol
(Kassenwart)

Gilgauer, G.
(Kassenwart)

Monika Richter

Jessica Baumert

Mania (Kass)

Gilgauer

Markus Hill